

FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen

S 152 von NK: 4953 020, Station 4,058 bis NK 4953 020 Station 3,066

**S 152 Fahrbahnerneuerung in Oppach,  
einschließlich Anbau Gehweg**

PROJIS-Nr.: 000 827

# **FESTSTELLUNGSENTWURF**

## **Unterlage 11**

### **- Regelungsverzeichnis -**

aufgestellt:

Landesamt für Straßenbau  
und Verkehr, NL Bautzen

  
Andreas Biesold  
Niederlassungsleiter

Bautzen, den 19. 06. 19

# Regelungsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Kostenträger	3
3.	Kreuzende Straßen und Wege	3
4.	Kreuzungen, Einmündungen	3
5.	Gehwege	4
6.	Zufahrten	4
7.	Einfriedungen	4
8.	Gewässer und Wasserläufe	5
9.	Entwässerungsanlagen	5
10.	Kreuzende Leitungen	5
11.	Kurzbezeichnungen	7
12.	Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber	8
	Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	9

## Vorbemerkungen

### 1. Allgemeines

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) - Niederlassung Bautzen (SBV), die Gemeinde Oppach und der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ führen die in vorliegenden Unterlagen beschriebene und dargestellte Baumaßnahme durch, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

Alle im Regelungsverzeichnis angegebenen Sachverhalte sind in den Unterlagen 5.1, 5.2, 9.2, 9.3 und Unterlage 16.1 zeichnerisch dargestellt und mit einer laufenden Nummer versehen.

Die lfd. Nr. ist wie folgt aufgebaut:

### Verkehrsanlage S 152

erste Ziffer • Blatt-Nr. 1 bis 3 der Unterlage 5.1 bzw.  
Unterlage 16.1

zweite und dritte Ziffer • Laufende Nummer

– 01 aufsteigend – Wege, Bauwerke, Gewässer,  
sonstige Anlagen;  
dargestellt in der Unterlage 5.1

– 99 absteigend – Kabel und Leitungen;  
dargestellt in der Unterlage 16.1

### Verkehrsanlage Umleitungsstrecke

U Kennzeichnung für Umleitungsstrecke

erste Ziffer • Blatt-Nr. 1 bis 4 der Unterlage 5.2

zweite und dritte Ziffer • Laufende Nummer

– 01 aufsteigend – Wege, Bauwerke, Gewässer,  
sonstige Anlagen;  
dargestellt in der Unterlage 5.2

– 99 absteigend – Kabel und Leitungen;  
dargestellt in der Unterlage 5.2

**Landschaftspflege/ Umwelt**

L Kennzeichnung für Landschaftspflege/ Umwelt

erste bis dritte Ziffer • Laufende Nummer

- 001 aufsteigend – landschaftspflegerische Maßnahmen (A + E);  
dargestellt in den Unterlagen 9.2 und 9.3

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben der Fahrbahnseite (rechts/ links) erfolgt aus Sicht der Baukilometrierung von Südwest nach Nordost.

**2. Kostenträger**

Sofern in den folgenden Gliederungspunkten oder im Regelungsverzeichnis nicht anders angegeben trägt der Freistaat Sachsen die Kosten der Maßnahme.

Wird in folgenden Gliederungspunkten oder im Regelungsverzeichnis auf eine Teilung der Herstellungskosten zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde Oppach verwiesen, gelten die Bestimmungen nach ODR. Hierzu wird eine Ortsdurchfahrten-Vereinbarung geschlossen.

Für die Ertüchtigung der Umleitungsstrecke teilen sich, sofern in den folgenden Gliederungspunkten oder im Regelungsverzeichnis nicht anders angegeben, die Herstellungskosten der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach im Verhältnis der jeweils anteiligen Baukosten für die originäre Maßnahme (d.h. ohne die Kosten für die Umleitungsstrecke, Grunderwerb und landschaftspflegerische Maßnahmen).

**3. Kreuzende Straßen und Wege**

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter, soweit keine abweichenden Regelungen im Regelungsverzeichnis ausgewiesen sind.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige trägt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden eingezogen, rückgebaut und ggf. rekultiviert.

**4. Kreuzungen, Einmündungen**

Bau und Unterhaltung von Kreuzungen und Einmündungen - sowie die Kostentragung

hierfür - richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes.

Die Unterhaltungslast obliegt nach § 31, Abs. 1 SächsStrG bis zum Ende der Eckausrundung dem Freistaat Sachen, weiterführend der Gemeinde Oppach als zuständiger Träger der Baulast der kommunalen Straßen bzw. Wege.

Die Baulast für Knotenpunktzufahrten mit abgesenkten Borden der durchführenden Gehwege (Gehwegüberfahrten) obliegt der Gemeinde Oppach. Die Teilung der Baukosten zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde Oppach erfolgt nach ODR.

Der Gemeinde Oppach trägt die Kosten für die Unterhaltung der durchführenden Gehwege sowie der angebundenen kommunalen Straßen bzw. Wege.

## **5. Gehwege**

Aufgrund beidseitiger Veranlassung (Verbreiterung der Straße und Anbau des Gehweges) erfolgt die Teilung der Baukosten zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde Oppach nach ODR.

Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+139 wird linksseitig ein vorhandener Gehweg (Breite 1,80 m) verdrängt. Da die Fahrbahn höhen- und lagemäßig geändert wird, übernimmt der Freistaat Sachsen die Kosten für die Errichtung des Bordes und des Gehweges. Die Gemeinde Oppach trägt die Kosten der höherwertige Befestigung und die Mehrbreite von 0,20 m.

Die Unterhaltung von Gehwegen, einschließlich der Haltestellenbereiche trägt gemäß § 44 Abs. 5 SächsStrG die Gemeinde Oppach als zuständiger Baulastträger.

## **6. Zufahrten**

Die anliegenden Grundstücke werden, sofern sie durch die Baumaßnahme betroffen sind, in vorhandener Art und Weise wieder an die Straße angeschlossen. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des jeweils erschlossenen Flurstücks.

Bei rechtlich befristeten oder nur in stets widerruflicher Weise zugelassenen Zufahrten sind die Anpassungskosten vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **7. Einfriedungen**

Erforderlichen Änderungen und Anpassungen vorhandener und/ oder der Bau neuer Einfriedungen werden im Zuge der Baumaßnahme vorgenommen, soweit dies entschädigungsrechtlich begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer; er hat auch ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

## **8. Gewässer und Wasserläufe**

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme im Zuge des S 152 unterbrochenen Wasserläufe wird zu Lasten des Freistaats Sachsen wiederhergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und in die Unterhaltungspflicht des bisherigen Eigentümers über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentümer der Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Staatsstraße ist der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltungslast für die Kreuzungsanlage des Gewässers obliegt nach § 31, Abs. 1 SächsStrG dem Freistaat Sachsen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Bereich des Kreuzungsbauwerkes beim nach Landesrecht Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

## **9. Entwässerungsanlagen**

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer, soweit keine abweichenden Regelungen im Regelungsverzeichnis ausgewiesen sind.

Im Zuge der Maßnahme wird die Entwässerung der angrenzenden Grundstücke und der Verkehrsanlage durch den Bau von Regenwasserkanälen neu geordnet.

Der Abwasserzweckverband „Obere Spree“ plant Kanäle in seiner Baulast in Bereichen, wo diese neben der Entwässerung von Verkehrsanlagen vor allem der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke dient. Kanäle zur Entwässerung der Verkehrsanlage befinden sich in der Baulast des Freistaats Sachsen.

Bei Anbindung von Kanälen in Baulast des Freistaat Sachsen an Kanäle in Baulast des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ liegt die Grenze der Bau- und Unterhaltungslast am Auslauf des Anschlusskanals auf der Innenseite des Übergabeschachtes.

Über eine nach Nr. 14 (1) Punkt 2. ODR gegen Kostenerstattung mögliche Übernahme der Unterhaltungslast für die in Baulast des Freistaates Sachsen stehenden Straßenabläufe und Anschlussleitungen durch die Gemeinde Oppach ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Vereinbarung zu treffen.

## **10. Kreuzende und längs verlaufende Leitungen**

Bestehende Ver- bzw. Entsorgungsleitungen wurden, soweit bekannt, bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit wird ausdrücklich hingewiesen. Da seitens der Versorgungsunternehmen

nur die ungefähre Lage von Leitungen und Kabeln angegeben wurde, muss vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme in der Örtlichkeit erfolgen.

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Unterhaltungspflicht für die umverlegten/ geänderten Leitungen verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine eventuelle Wertverbesserung zu übernehmen hat. Die umverlegten/ geänderten Leitungen sind rechtlich zu sichern.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. PlafeR 15, Nr. 33). Die Kostenregelung wird nach den gesetzlichen Regelungen des TKG bestimmt.

**11. Kurzbezeichnungen**

B 96	Bundesstraße Nr. 96
BW 2	Bauwerk Nr. 2
Reg-VZ-Nr.	Regelungsverzeichnisnummer
Flst. Nr.	Flurstücknummer
Gmd. Oppach	Gemeinde Oppach
i.Z.	im Zuge
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Ifd. Nr.	laufende Nummer
S 152	Staatsstraße Nr. 152
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien – ODR)  Bekannt gemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2008 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. August 2008 (VkBBl. 2008, S. 459), geändert durch ARS Nr. 22/2017 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 12.12.2017 (VkBBl. 2018, S. 106).  Anzuwenden auf Staatstraßen des Freistaates Sachsen durch die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Mai 1993 (SächsAbI. S. 775).
vgl.	vergleiche

Die Angaben der Spalte 4 weisen, soweit in dieser Spalte bzw. in Spalte 5 nichts anderes vermerkt ist, auf den Eigentümer und den Unterhaltungspflichtigen hin. Weitere Angaben sind dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) zu entnehmen.

Sofern in Spalte 4 der Eigentümer (E) der betreffenden Anlage nicht explizit aufgeführt ist, so erfolgt die jeweilige Zuordnung zu dem Eigentümer/ den Eigentümern, auf dessen Grundstück sich die Anlage bzw. Anlagenteile befinden.

**12. Liste der Anschriften der Leitungseigentümer bzw. Anlagenbetreiber**

- 1 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen  
Käthe-Kollwitz-Straße 19  
02625 Bautzen
- 2 Gemeinde Oppach  
August-Bebel-Straße 32  
02736 Oppach
- 3 Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Ost  
Dresdner Straße 78  
01445 Radebeul
- 4 Abwasserzweckverband „Obere Spree“  
Dorfstraße 18  
02681 Schirgiswalde-Kirschau, OT Bederwitz
- 5 ENSO Netz GmbH  
Regionalbereich Bautzen  
Dresdener Str. 55  
02625 Bautzen
- 6 SOWAG  
Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und  
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH  
Bereich Trinkwasser  
Äußere Weberstraße 43  
02763 Zittau

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>101</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+014 bis 0+052 (rechts)	Stützmauer 2, BW 05	a) und b) Freistaat Sachsen (E + U)	<p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen. Die Grenze der Bau- und Unterhaltungslast liegt auf der Gewässerseite 0,5 m vor der Stützwand.</p>
<b>102</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+038 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 178 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des verlegten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 178, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 178 als Nutzer.</p>

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
<b>103</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+073 (links)	Grundstückszufahrt 3	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 176a Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des verlegten Gehweges angeglichen. Das vorhandene Tor wird versetzt wiederhergestellt. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 176a.</p>
<b>104</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+075 bis 0+095 (links)	Mauer mit Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 176a Gemarkung Oppach (U)	<p>Für die Verlegung des strassenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab. Der Zaun wird hinter der Blocksteinmauer wiederhergestellt.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z.T. auf dem Flst. 176a, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p>

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)			
Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 3.046			
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	vorgesehene Regelung
1	2	3	4
<b>105</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+096 (links)	Zugang mit Tor a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 176a Gemarkung Oppach (E + U)	Für die Verlegung des strassenbegleitenden Gehweges muss der Grundstückszugang verlegt werden. Aufgrund des geringeren Höhenunterschiedes erfolgt die Wiederherstellung des Zugangs zwischen Grundstück und Kleiner Weg. Als Ausgleich des verbleibenden Höhenunterschiedes wird eine Treppe mit 3 Stufen errichtet.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.
<b>106</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+101 bis 0+115 (links)	Mauer mit Zaun a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 175a Gemarkung Oppach (E + U)	Für die Verlegung des strassenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab. Die Zaunsäulen aus Naturstein werden in die Blocksteinmauer integriert. Der Zaun wird wiederhergestellt.  Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
107 (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+133 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 174a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des verlegten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 174a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 174a als Nutzer.</p>
108 (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+133,5 bis 0+186 (rechts)	Bushaltestelle Fahrtrichtung Beiersdorf	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	Für eine sicher gestaltete Straßenverkehrsanlage wird die bestehende Busbucht zurückgebaut. Infolge der Straßenbaumaßnahme wird die Haltestelle richtliniengerecht als Haltestelle am Fahrbahnrand ausgebildet. Der vorhandene Fahrgastunterstand wird ersetzt. Es gilt nach ODR Nr. 12 (2) das Prinzip der Verdrängung zwischen Bau-km 0+133,5 und 0+186,0. Die Kosten für die Wiederherstellung der Bushaltestelle trägt der Freistaat Sachsen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>109</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+144 bis 0+185 (rechts)	Wartefläche	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	Infolge des Rückbaues der bestehenden Busbuchte (vgl. Reg-VZ-Nr. 108) erfolgt eine Angleichung der angrenzenden Fläche (Flst. Nr. 173/4) an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges bzw. Haltestellenbereiches. Die Angleichung erfolgt in Beton. Zwischen Grundstück und Gehweg wird eine Pflasterrinne angeordnet.  Für die Angleichung der Fläche als Folge des Rückbaus der Busbuchte gilt nach ODR Nr. 12 (2) das Prinzip der Verdrängung. Die Kosten für die Angleichung der Fläche trägt der Freistaat Sachsen.
<b>110</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+135 bis 0+155 (links)	Zaun und Hecke	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 173/4 Gemarkung Oppach (U)	Für die Verlegung des strassenbegleitenden Gehweges bzw. Haltestellenbereiches wird die vorhandene Hecke entfernt. Die Hecke wird hinter den verlegten Gehweg und Haltestellenbereich neu gepflanzt. Für eine geschlossene Einfriedung nach der Pfanzung wird ergänzend ein Zaun zwischen Hecke und der Hinterkante des verlegten Gehweges bzw. Haltestellenbereiches neu hergestellt.  Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 173/4, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg**, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>111</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+101 bis 0+127 (rechts)	Zaun und Hecke, Mauer aus Pflanzsteinen	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 88a Gemarkung Oppach (U)	<p>Für die Herstellung des strassenbegleitenden Gehweges wird die vorhandene Hecke entfernt. Die Hecke wird hinter den geplanten Gehweg neu gepflanzt. Für eine geschlossene Einfriedung nach der Pfanzung wird ergänzend ein Zaun zwischen Hecke und der Hinterkante des Gehweges neu hergestellt. Die Mauer aus Pflanzsteinen wird an die Hinterkante des Gehweges und Kleiner Weg angepasst.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z.T. auf dem Flst. 88a, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p>
<b>112</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+188 (links)	Schuppen	a) Eigentümer Flst. Nr. 169 Gemarkung Oppach (U) b) -	<p>Für die Herstellung des strassenbegleitenden Gehweges ist der Abbruch des sich teilweise auf dem Straßengrundstück befindlichen Schuppens erforderlich.</p> <p>Ein Ersatzneubau ist aufgrund der gegenwärtigen Nutzungssituation nicht vorgesehen.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>113</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+155 bis 0+204 (links)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 169 Gemarkung Oppach (U)  (links)	Für die Herstellung des straßenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird an der Hinterkante des geplanten Gehweges wiederhergestellt.  Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 169, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>114</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+213 bis 0+241 (links)	Muldenrinne	a) - b) Gmd. Oppach (U)	Für die höhenmäßige Einordnung des geplanten straßenbegleitenden Gehweges wird die Gehwegfläche Richtung Seitenraum geneigt. Zur Entwässerung wird eine Muldenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.
<b>115</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+228 bis 0+241 (rechts)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 87c Gemarkung Oppach (E+U)	Infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand wiederhergestellt. Die Grenze der Unterhaltungsstast liegt am Anschluss mit dem Geländer des BW 01, Durchlass 3  Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>116</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+245	BW 01, Durchlass 3	a) und b) Freistaat Sachsen (E+U)	<p>Die Unterhaltungslast für die Kreuzungsanlage des Gewässers obliegt nach § 31, Abs. 1 SächsStrG dem Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Grenze der Unterhaltungslast liegt oberstrom an der Flurstücksgrenze zum Flurstück 161/2 und unterstrom am Ende der Flügelwände des Bauwerks.</p>
<b>117</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+246 bis 0+257 (rechts)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 96a Gemarkung Oppach (E+U)	<p>Infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand wiederhergestellt. Die Grenze der Unterhaltungslast liegt am Anschluss mit dem Geländer des BW 01, Durchlass 3</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>
<b>118</b> (→U5,1 Bl. 1)	S 152 0+078 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 86a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 86a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 86a als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>119</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+197 (rechts)	Straßenablauf mit Anschlussleitung	a) - b) Eigentümer Flst. Nr. 94/1 Gemarkung Oppach (E+U)	Für die Entwässerung des Grundstücks Flst. Nr. 94/1 wird ein Straßenablauf mit Anschlussleitung hergestellt.
<b>120</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+208 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 94/1 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 94/1, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 94/1 als Nutzer.
<b>121</b> (→U5.1 Bl. 1)	S 152 0+225 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 95a und 87c, Gemarkung Oppach (U)	Die gemeinsame Grundstückszufahrt der Flurstücke 95a und 87c wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt z.T. auf dem Straßenflurstück 1705, Gemarkung Oppach. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt den Grundstückseigentümern der Flurstücke 95a und 87c als Nutzer.

**Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
199 (→U16 Bl. 1)	S 152 0+000 bis 1+013	Schmutzwasser-kanal bzw. Schmutzwasser-druckleitung (150 PEHD, 200- 250 STZ), Signalleitung	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	Der Schmutzwasserkanal bzw. die Schmutzwasserdruckleitung verläuft im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Leitungen sind je nach Tiefenlage abschnittsweise zu sichern oder abschnittsweise umzuverlegen. Einzelne Hauspumpwerke sind umzusetzen (vgl. Reg-VZ-Nr. 289).  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
198 (→U16 Bl. 1)	S 152 0+000 bis 0+640	Gasleitung (ND 100 PE, 150 St)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Gasleitung verläuft im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Leitungen sind je nach Tiefenlage abschnittsweise zu sichern oder abschnittsweise umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
197 (→U16 Bl. 1)	S 152 0+000 bis 1+013	Erdkabel Energieversorgung (MS + NS)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Erdkabel der Energieversorgung verlaufen im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Kabel sind je nach Tiefenlage abschnittsweise zu sichern oder abschnittsweise umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>196</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+000 bis 1+013	Fernmelde-Erdkabel	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	<p>Das Fernmeldekabel verläuft im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Leitungen sind je nach Tiefenlage abschnittsweise zu sichern oder abschnittsweise umzuverlegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.</p>
<b>195</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+030 bis 0+104 (links)	Maste Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	<p>Die im Bereich des geplanten Gehweges befindlichen Maste der Energie-Freileitung sind in Rücklage des Gehweges zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>
<b>193</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+070 (links)	Schmutzwasser-kanal, Hausanschluss Haus-Nr. 11	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	<p>Der im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Schmutzwasserkanalhausanschluss ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>
<b>192</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+210 bis 0+306	Trinkwasserleitung	a) und b) SOWAG mbH (E + U)	<p>Die Trinkwasserleitung verläuft im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Leitungen wird abschnittsweise erneuert/ umverlegt. Die übrigen Leitungsabschnitte sind abschnittsweise zu sichern.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>

**Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg**, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>191</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+244	Schmutzwasser- druckleitung (150 PEHD)	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Oberoppacher Wasser“ ist die Schmutzwasserdruckleitung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>190</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+244	Gasleitung (ND 100 Stahl/PE)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Oberoppacher Wasser“ ist die Niederdrukkgasleitung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>189</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+244	Erdkabel Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Oberoppacher Wasser“ ist das Erdkabel der Energieversorgung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>188</b> (→U16 Bl. 1)	S 152 0+244	Fernmeldekabel	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Oberoppacher Wasser“ ist die Fernmeldekabel umzuverlegen.  Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
201 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+260 bis 0+275 (rechts)	Zugang	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 96a Gemarkung Oppach (U)	<p>Der Hauszugang wird über Stufen an die Höhe der angrenzenden Zufahrten angeschlossen. Zur Entwässerung der Fläche wird ein Straßenablauf angeordnet. Analog dem Bestand befindet sich der Zugang nur z.T. auf dem Flst. 96a. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung des Zugangs einschließlich der Treppen und des Straßenablaufs mit Anschlussleitung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 96a.</p> <p>Die Unterhaltslast wird durch die Winkelstützwand begrenzt (Freistaat Sachsen (E + U))</p>
202 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+275 bis 0+285 (rechts)	Straßenablauf mit Anschlussleitung	a) - b) Freistaat Sachsen (E + U)	Für die höhenmäßige Einordnung des zu ändernden Fahrbahnrandes wird die Flurstückszufahrt Richtung Seitenraum geneigt. Zur Entwässerung wird eine Straßenablauf angeordnet.

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
<b>1</b>	2	3	4	5
<b>203</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+304 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 158c Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 158c, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 158c als Nutzer.</p>
<b>204</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+333 bis 0+353 (links)	Mauer	a) – b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>205</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+355 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 157 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 157, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 157 als Nutzer.</p>
<b>206</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+356 bis 0+371 (links)	Mauer	a) – b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>
<b>207</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+371 bis 0+377 (rechts)	Mauer aus Winkelstützen und Palisadensteinen	a) – b) Freistaat Sachsen (U)	Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen Fahrbahn und Transformatorenstation wird eine Mauer aus Winkelstützelementen errichtet. Seitlich erfolgt der Höhenausgleich mit Palisadensteinen.

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>208</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+395 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 153/1 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Pflasterrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 153/1, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Pflasterrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 153/1 als Nutzer.</p>
<b>209</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+372 bis 0+393	Rasenmulde	a) – b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Zur Verhinderung des Zulaufes von Geländewasser auf den Gehweg wird eine Rasenmulde an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>210</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+414 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 152/2 Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Pflasterrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Pflasterrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 152/2.</p>
<b>211</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+432 (links)	Zugang	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 155/1 Gemarkung Oppach (U)	<p>Der Grundstückszugang wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich der Zugang nur z.T. auf dem Flst. 155/1, dem die Erschließung durch den Zugang dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung des Zugangs ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Pflasterrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 155/1 als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>212</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+442 bis 0+457 (links)	Mauer und Hecke	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 150 Gemarkung Oppach (U)	Für die Herstellung des strassenbegleitenden Gehweges wird die vorhandene Hecke entfernt. Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab. Die Hecke wird hinter der Blocksteinmauer neu gepflanzt.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z. T. auf dem Flst. 150, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>213</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+456 (rechts)	Zugang	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 103 Gemarkung Oppach (U)	Der Zugang wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Die bestehende Treppe wird zurückgebaut und ersetztweise als Treppe mit 4 Stufen wiederhergestellt.  Analog dem Bestand befindet sich der Zugang nur z. T. auf dem Flst. 103. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung des Zugangs einschließlich der Treppen obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 103 als Nutzer.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>214</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+460 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 149a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 149a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>
<b>215</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+462 bis 0+473 (links)	Höhenausgleich durch Blocksteine	a) – b) Eigentümer Flst. Nr. 149c Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>
<b>216</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+494 bis 0+528 (links)	Pflasterrinne	a) – b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Zur Verhinderung des Zulaufes von Geländewasser auf den Gehweg wird eine Pflasterrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>217</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+512	Garage	a) Gmd. Oppach (E + U) b) –	Die vorhandene Garage wird zurückgebaut. Die Kosten des Abbruchs trägt die Gemeinde Oppach
<b>218</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+527 bis 0+546 (links)	Stützmauer, BW 02	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 148a Gemarkung Oppach (E + U)	Für die Herstellung des strassenbegleitenden Gehweges wird die vorhandene Stützmauer abgebrochen und in Rücklage des Gehweges neu errichtet. Der bestehende Zaun wird auf der Mauerkrone wiederhergestellt. Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.
<b>219</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+530 bis 0+539 (rechts)	Mauer aus Winkelstützen	a)– b) Freistaat Sachsen (U)	Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen Fahrbahn und Wohngebäude wird eine Mauer aus Winkelstützelementen errichtet. Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.
<b>220</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+539 (rechts)	Zugang	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 104a Gemarkung Oppach (E + U)	Der Zugang wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Die bestehende Treppe wird oberhalb des Treppenabsatzes zurückgebaut und ersetztweise als Treppe mit 7 Stufen wiederhergestellt.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
221 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+547 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 148a Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>
222 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+551 bis 0+559 (links)	Mauer mit Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 148a Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 148a.</p> <p>Für die Herstellung des strassenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab. Der Zaun wird auf der Mauerkrone wiederhergestellt.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>223</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+252 bis 0+266 (links)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 163a Gemarkung Oppach (U)	Für die Herstellung des straßenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird an der Hinterkante des geplanten Gehweges wiederhergestellt.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 163a, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>224</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+559 bis 0+573 (links)	Mauer mit Zaun und Tor	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 146a Gemarkung Oppach (E + U)	Für die Herstellung des straßenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab. Der Zaun wird auf der Mauerkrone wiederhergestellt. Ein Gartentor wird erstmalig hergestellt.  Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
225 (→U5,1 Bl. 2)	S 152 0+680 bis 0+740 (rechts)	Beiersdorfer Wasser	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Der Gewässerlauf des Beiersdorfer Wassers wird einem natürlichen Verlauf angepasst. Die Umverlegung ist eine Vermeidungsmaßnahme infolge des Gewässereingriffs durch die Verbreiterung der Straße und des Gehweganbaus.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt gemäß § 32 SächsWG der Gemeinde Oppach. Die Grenze der Unterhaltslast liegt an der Böschungsoberkante des Gewässerlaufes.</p>
226 (→U5,1 Bl. 2)	S 152 0+612 bis 0+670 (links)	Rasenmulde	a)– b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Zur Verhinderung des Zulaufes von Geländewasser auf den Gehweg wird eine Rasenmulde an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p>
227 (→U5,1 Bl. 2)	S 152 0+695 (rechts)	Anliegerbrücke	<p>a) b) Eigentümer Flst. Nr. 498 (BW 03) Gemarkung Oppach (U)</p>	<p>Infolge des Gehweganbaus und der Fahrbahnverbreiterung wird die bestehende Anliegerbrücke abgebrochen. Der Ersatzneubau wird versetzt in die neu herzustellende Ufermauer (vgl. Reg-VZ-Nr. 244) integriert. Die Brücke wird als Einfeld-Rahmenbauwerk hergestellt. Die fahrbaarseitige Rahmenwand dient gleichzeitig der Abstützung der Straße.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 498 als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>228</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+136 (rechts)	Mast mit Satellitenanlage	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 113b Gemarkung Oppach (E + U)	Das Umsetzen des Mastes mit einer Satelliten-TV-Anlage wird durch den Eigentümer durchgeführt und entschädigungsrechtlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.
<b>229</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+565 (links)	Kastenrinne	a) – b) Eigentümer Flst. Nr. 146a Gemarkung Oppach (U)	Das Grundstück wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Pflasterrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.  Analog dem Bestand befindet sich der Zugang nur z.T. auf dem Flst. 146a, dem die Erschließung durch den Zugang dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.
				Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Pflasterrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 146a als Nutzer.
<b>230</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+259 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 96a Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 96a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 96a als Nutzer.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046  
Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
231 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+565 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 163a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 163a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 163a als Nutzer.</p>
232 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+286 (rechts)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 97 Gemarkung Oppach (U)	<p>Für die Änderung der Knotenpunktzufahrt „Am Damm“ wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand wiederhergestellt.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 97, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.</p>
233 (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+301 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 98a Gemarkung Oppach (U)	<p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 98a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 98a als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>234</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+321 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 99 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 99, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 99 als Nutzer.</p>
<b>235</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+326 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 158a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 158a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 158a als Nutzer.</p>

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: § 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>236</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+326 (rechts)	Hecke	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 100 Gemarkung Oppach (U)	Infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes wird die vorhandene Hecke entfernt. Die Hecke wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand neu gepflanzt. Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z.T. auf dem Flst. 100, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>237</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+357 bis 0+371 (links)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 157 Gemarkung Oppach (U)	Für die Errichtung der Mauer aus Blocksteinen (vgl. Reg-VZ-Nr. 206) wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird hinter der geplanten Mauer wiederhergestellt.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 157, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

**Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg**, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>238</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+385 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 101/1 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 101/1, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 101/1 als Nutzer.</p>
<b>239</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+424 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 101/2 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 101/2, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 101/2 als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>240</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+403 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 153/2 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Pflasterrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 153/2, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Pflasterrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 153/2 als Nutzer.</p>
<b>241</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+550 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 106a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 106a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 106a als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>242</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+610 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 146a Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 146a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 146a als Nutzer.</p>
<b>243</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+675 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Entwässerung wird eine Pflasterrinne quer zur Zufahrt angeordnet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Oppach</p>
<b>244</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+666 bis 0+745 (links)	Ufermauer (BW 03)	a) – b) Freistaat Sachsen (E + U)	<p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Die Grenze der Bau- und Unterhaltungslast liegt auf der Gewässerseite 0,5 m vor der Stützwand.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>245</b> (→U5.1 Bl. 2)	S 152 0+734 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 145c Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Für die Entwässerung des Grundstücks Flst. Nr. 145c wird ein Straßenablauf mit Anschlussleitung hergestellt.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 145c, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 145c als Nutzer.</p>
<b>299</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+650 (links)	Mast Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	<p>Der im Bereich der geplanten Rasenmulde befindliche Mast der Energie-Freileitung ist zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>
<b>298</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+260 bis 0+275 (rechts)	Fernmeldekabel	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	<p>Das im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Fernmeldekabel ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg**, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>297</b> (→U16 0+305 bis 0+580 Bl. 2)	<b>S 152</b>	<b>Freileitung (NS)</b>	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	<p>Die im Bereich des geplanten Gehwegs bzw. der geplanten Stützmauern befindlichen Maste der Energie-Freileitung sind zu versetzen. Die übrigen Maste der Freileitung sind zu sichern. Alternativ kann die Leitung als Erdverkabelung ausgebildet werden.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>
<b>296</b> (→U16 0+335 (links) Bl. 2)	<b>S 152</b>	Fernmeldekkabel, Hausanschluss Haus-Nr. 27	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	<p>Das im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Fernmeldekkabel ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.</p>
<b>295</b> (→U16 0+335 Bl. 2)	<b>S 152</b>	Gasleitung, Hausanschluss Haus-Nr. 27	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	<p>Die im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Gasleitung ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>
<b>294</b> (→U16 0+335 (links) Bl. 2)	<b>S 152</b>	Schmutzwasserdruckleitung, Hausanschluss Haus-Nr. 27	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	<p>Die im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Schmutzwasserdruckleitung ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>293</b> (→U16 Bl. 2 0+358 (links))	<b>S 152</b>	Mast Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Der im Bereich der geplanten Sockelmauer befindliche Mast der Energie-Freileitung ist zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>292</b> (→U16 Bl. 2 0+375 (rechts))	<b>S 152</b>	Erdkabel Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Das im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Erdkabel der Energieversorgung ist umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>291</b> (→U16 Bl. 2 0+450 - 0+475 (links))	<b>S 152</b>	Trinkwasser, Hausanschlussleitungen Haus-Nr. 47	a) und b) SOWAG mbH (E + U)	Die vorhandene Hausanschlussleitung des Haus-Nr. 47 verläuft vor dem Gebäude. Aufgrund der Baumaßnahme wäre eine Überdeckung der Leitung nicht mehr ausreichend. Die Hausanschlussleitung wird erneuert/ umverlegt.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>290</b> (→U16 Bl. 2 0+458 (links))	<b>S 152</b>	Mast Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Der im Bereich der geplanten Sockelmauer befindliche Mast der Energie-Freileitung ist zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>289</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+460 (links)	Schmutzwasser- druckleitung, Hausanschluss Haus-Nr. 47	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	Die im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Hausschlussleitung und das Hauspumpwerk sind umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>288</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+497 (links)	Mast Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Der im Bereich der geplanten Pflasterrinne befindliche Mast der Energie-Freileitung ist in Rücklage der Pflasterrinne zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>287</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+545 (links)	Mast Freileitung Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Der im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Mast der Energie-Freileitung ist zu versetzen bzw. die Freileitung durch Erdkabel zu ersetzen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>286</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+555 (links)	Erdkabel Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Das im Bereich der geplanten Stützmauer befindliche Erdkabel der Energieversorgung ist umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>285</b> (→U16 Bl. 20+565	S 152	Trinkwasser	a) und b) SOWAG mbH (E + U)	Die Trinkwasserleitung quert den Straßenkörper der S 152. Die Leitung ist umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>284</b> (→U16 Bl. 20+670	S 152	Gasleitung (ND 100 PE)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Gasleitung quert den Straßenkörper der S 152. Die Leitung ist unzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>283</b> (→U16 Bl. 20+695 bis 0+975	S 152	Gasleitung (ND 100 PE)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Gasleitung verläuft im Straßenkörper der S 152. Davon verzweigen sich Hausanschlüsse und Leitungen quer zur S 152 und in die untergeordneten Straßen. Die Leitung wird umverlegt.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
<b>282</b> (→U16 Bl. 20+696 (rechts)	S 152	Gasleitung (ND 40 PE)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Gasleitung quert im Zuge einer Anliegerbrücke zum Flurstück 498 als Freileitung das Beiersdorfer Wasser. Das Bauwerk wird im Zuge der Maßnahme neu errichtet. Die Gasleitung ist umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)					
Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046					
Unterlage: 11					
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
<b>281</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+720	Schmutzwasser- druckleitung (40 PEHD)	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	<p>Aufgrund des Neubaus der Ufermauer „Beiersdorfer Wasser“ ist die Schmutzwasserdruckleitung umzuverlegen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>	
<b>280</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+735 (links)	Fernmeldekabel, Hausanschluss Haus-Nr. 32	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	<p>Die Anliegerbrücke mit darauf befindlichem Fernmeldekabel wird ersetztlos abgebrochen. Das Fernmeldekabel ist umzuverlegen.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.</p>	
<b>279</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+735 (rechts)	Gasleitung (ND 100 PE) Hausanschluss Haus-Nr. 32	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	<p>Der Hausanschluss ist unter dem Beiersdorfer Wasser verlegt. Es ist der Neubau einer Ufermauer entlang des Beiersdorfer Wassers vorgesehen. Die Leitung ist zu sichern.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.</p>	
<b>278</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+736 (rechts)	Regenwasserkanal zwischen Mittelweg und Beiersdorfer Wasser	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	<p>Die Leitung wird im Zuge der Maßnahme erneuert. Der Ersatzneubau erfolgt im Zusammenhang mit der Herstellung des Retentionsbeckens.</p> <p>Die Teilung der Baukosten zwischen dem Freistaat Sachsen und der Gemeinde Oppach erfolgt im Verhältnis der Mehrversiegelung in Folge der Maßnahme. Es erfolgt gegen Kostenerstattung eine Übernahme der Unterhaltslast durch die Gemeinde Oppach (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).</p>	

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>277</b> (→U16 Bl. 2)	S 152 0+685	Regenwasserkanal	a) – b) –	Rückbau des verrohrten Straßengrabens und dessen Einleitstelle in das Beiersdorfer Wasser, sofern keine unbekannten Leitungen angeschlossen sind. Im Fall eines zukünftigen Erhalts ist die Bau- und Unterhaltungslast außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>301</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+565 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 135a Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 135a als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>302</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+777 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 130 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Muldenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 130, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Muldenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 130 als Nutzer.</p>
<b>303</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+745 bis 0+769 (rechts)	Zaun mit Tor	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 115a Gemarkung Oppach (U)	<p>Infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes wird der vorhandene Zaun mit Tor zurückgebaut. Der Zaun mit Tor wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand wiederhergestellt.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z. T. auf dem Flst. 115a, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p>

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>304</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+845 (links)	Fahrgastunterstand	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	Die Kosten für das Umsetzen des Fahrgastunterstandes und dessen Unterhaltung trägt die Gemeinde Oppach.
<b>305</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+840 (links)	Mauer	a)- b) Eigentümer Flst. Nr. 127/3, und 127/4 Gemarkung Oppach (U)	Zum Ausgleich des Höhenunterschiedes wird eine Mauer aus Blocksteinen (Naturstein) zwischen zwei bereits bestehenden Mauern errichtet. Die Mauer stützt das Gelände zum angrenzenden Straßenraum ab.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z.T. auf dem Flst. 127/3 und 127/4 denen die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>306</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+855 bis 0+863 (rechts)	Spritzschutz	a)- b) Eigentümer Flst. Nr. 120/2 Gemarkung Oppach (E + U)	Vor dem Gebäude Löbtauer Str. 40 wird ein Spritzschutz zu installiert. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 120/2.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>307</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+860 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 127/3 Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 127/3, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 127/3 als Nutzer.</p>
<b>308</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+862 bis 0+868 (rechts)	Parkstand	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 120/1 Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Der bestehende Querparkstand auf privatem Gelände wird als Längsparkstand ausgebildet. Der Parkstand ist nicht Bestandteil des öffentlichen Straßenraums.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>309</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+771 bis 0+788 (rechts)	Zaun und Hecke	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 117 Gemarkung Oppach (U)	<p>Infolge der Verschiebung des Fahrbahnrandes wird die vorhandene Hecke entfernt. Die Hecke wird hinter dem geplanten Fahrbahnrand neu gepflanzt. Für eine geschlossene Einfriedung nach der Pflanzung wird ergänzend ein Zaun zwischen Hecke und der Fahrbahn neu hergestellt.</p> <p>Es teilen sich der Freistaat Sachsen und die Gemeinde Oppach die Baukosten nach ODR.</p>
<b>310</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+904 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 121 Gemarkung Oppach (U)	<p>Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nur z.T. auf dem Flst. 117, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 121, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 121 als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>311</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+921 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 546 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Die vorhandene Stirnwand an der nördlichen Seite der Zufahrt wird erneuert. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 546, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Stirnwand obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 546 als Nutzer.
<b>312</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+789 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 119 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen. Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 119, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 119 als Nutzer.
<b>313</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+948	BW 04, Durchlass 2	a) und b) Freistaat Sachsen (E+U)	Die Unterhaltungslast für die Kreuzungsanlage des Gewässers obliegt nach § 31, Abs. 1 SächsStrG dem Freistaat Sachsen.  Die Grenze der Unterhaltungslast liegt oberstrom am Ende der Flügelwände des Bauwerks und unterstrom 1 m unterhalb des Bauwerkrahmens

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp- unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>314</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+800 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 127/3 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 127/3, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 127/3 als Nutzer.</p>
<b>315</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+782 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 131a Gemarkung Oppach (E + U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen. Zur Verhinderung des Zulaufes von Regenwasser vom Grundstück auf den Gehweg wird eine Kastenrinne an der Hinterkante des Gehweges angeordnet.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 131a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt ab Hinterkante Gehweg einschließlich der Kastenrinne obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 131a als Nutzer.</p>

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>316</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+790 bis 0+810 (rechts)	Muldenrinne und Straßenablauf mit Anschlussleitung	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 119 Gemarkung Oppach (E + U)	Die Fläche vor dem Gebäude wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Bordes angeglichen. Zur Entwässerung der Fläche ist eine Muldenrinne mit Straßenablauf und Anschlussleitung vorgesehen.
<b>317</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+860 (rechts)	Kastenrinne	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 120/2 Gemarkung Oppach (E + U)	Die Fläche vor dem Gebäude wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Bordes angeglichen. Zur Entwässerung der Fläche dient eine Pflasterrinne.
<b>318</b> (→U5.1 Bl. 3)	Mittelweg 0+360	Retentionsbecken	a) - b) Gmd. Oppach (E + U)	Die Teilung der Baukosten erfolgt im Verhältnis der Mehrversiegelung in Folge der Maßnahme. Es erfolgt gegen Kostenersättigung eine Übernahme der anteiligen Unterhaltslast durch die Gemeinde Oppach (vgl. Unterlage 1, Anlage 1).
<b>319</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+813 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 119 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 119, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
				Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flur- stücks 119 als Nutzer.

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>320</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+900 bis 0+907 (links)	Zaun	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 571 Gemarkung Oppach (U)	Für die Herstellung des straßenbegleitenden Gehweges wird der vorhandene Zaun zurückgebaut. Der Zaun wird an der Hinterkante des geplanten Gehweges wiederhergestellt.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Analog dem Bestand befindet sich die Einfriedung nicht auf dem Flst. 571, dem die Einfriedung dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.
<b>321</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+911 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 571 Gemarkung Oppach (U)	Infolge der Änderung der Knotenpunktzufahrt „Mittelweg“ wird die Grundstückszufahrt an den geänderten Fahrbahmrand angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z.T. auf dem Flst. 571, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 571 als Nutzer.

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: **S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046**

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>322</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+927 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 124/2 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 124/2, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 124/2 als Nutzer.</p>
<b>323</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+978 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 693/2 Gemarkung Oppach (U)	<p>Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.</p> <p>Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 693/2, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 693/2 als Nutzer.</p>

## **Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>324</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+990 (links)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 693/4 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an die Höhe der Hinterkante des geplanten Gehweges angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nicht auf dem Flst. 693/4, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Baukosten trägt die Gemeinde Oppach.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 693/4 als Nutzer.
<b>325</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+770 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 117 Gemarkung Oppach (U)	Die Grundstückszufahrt wird an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 117, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 117 als Nutzer.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>326</b> (→U5.1 Bl. 3)	S 152 0+973 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) und b) Eigentümer Flst. Nr. 122a Gemarkung Oppach (U)	Infolge der Änderung der Knotenpunktzufahrt „An der Schustermühle“ wird die Grundstückszufahrt an den geänderten Fahrbahnrand angeglichen.  Analog dem Bestand befindet sich die Grundstückszufahrt nur z. T. auf dem Flst. 122a, dem die Erschließung durch die Zufahrt dient. Inwieweit die Flurstücksgrenzen neu zu ordnen sind, ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.  Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Grundstückseigentümer des Flurstucks 122a als Nutzer.
<b>399</b> (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950 bis 1+020 (rechts)	Regenwasserkanal in verfültem Graben	a) - b) Freistaat Sachsen (E+U)	Der bestehende, der Straßennentwässerung dienende Graben wird verfüllt. Die Bau- und Unterhaltungslast des neu herzustellenden bzw. abschnittsweise zu erneuernden Regenwasserkanals obliegt dem Freistaat Sachsen
<b>398</b> (→U16 Bl. 3)	S 152 0+900 bis Bauende	Gasleitung (HD 100 St)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Hochdruckgasleitung verläuft im Straßenkörper der S 152. Aufgrund des erforderlichen Bodenaustauschs ist ein Abtrag von insgesamt ca. 1,2 bis 1,3 m erforderlich. Die Gasleitung wird umverlegt.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
397 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+949 (rechts)	Steuerschrank	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	Der Steuerschrank ist zu versetzen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
396 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950	Schmutzwasserdruckleitung (150 PEHD), Signalleitung	a) und b) AZV „Obere Spree“ (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Bach aus Gebirge“ ist die Schmutzwasserdruckleitung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
395 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950	Trinkwasserleitung	a) und b) SOWAG mbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Bach aus Gebirge“ ist die Trinkwasserleitung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
394 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950	Fernmeldekkabel	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Bach aus Gebirge“ ist das Fernmeldekkabel umzuverlegen.  Die Kosten trägt gemäß § 72 Abs. 3 TKG die Telekom Deutschland GmbH.
393 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950	2 x Erdkabel Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Bach aus Gebirge“ sind zwei Erdkabeln der Energieversorgung umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

vorgesehene Regelung				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittp unkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	
1	2	3	4	5
392 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+950	2 x Gasleitung (ND)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Aufgrund des Ersatzneubaus der Gewässerquerungen „Bach aus Gebirge“ sind zwei Niederdruckgasleitungen umzuverlegen.  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Landesstraßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen.
391 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+911 bis 0+924	Regenwasserkanal in verfültem Graben	a) - b) Freistaat Sachsen (E+U)	Der bestehende, der Straßenentwässerung dienende Graben wird verfüllt. Die Bau- und Unterhaltungslast des neu herzustellenden Regenwasserkanals obliegt dem Freistaat Sachsen
390 (→U16 Bl. 3)	S 152 0+931 bis 0+950 (links)	Regenwasserkanal in verfültem Graben	a) - b) Freistaat Sachsen (E+U)	Der bestehende, der Straßenentwässerung dienende Graben wird verfüllt. Die Bau- und Unterhaltungslast des neu herzustellenden Regenwasserkanals obliegt dem Freistaat Sachsen
U101 (→U5.2 Bl. 1)	Mittelweg 0+415 bis 0+460	Fernwärmekanal	a) Gmd. Oppach (E + U) b) -	Für die Verbreiterung der Fahrbahn ist der Abbruch des sich teilweise auf dem Straßengrundstück befindlichen ungenutzten Fernwärmekanals erforderlich.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4,058 bis NK 4953 020 Stat. 3,046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>U199</b> (→U5,2 Bl. 1)	Mittelweg 0+205 (links)	Beleuchtungsmast	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	Der im Bereich der geplanten Fahrbahnverbreiterung befindliche Beleuchtungsmast ist zu versetzen.
<b>U198</b> (→U5,2 Bl. 1)	Mittelweg 0+240 (rechts)	Beleuchtungsmast	a) und b) Gmd. Oppach (E + U)	Der im Bereich der geplanten Fahrbahnverbreiterung befindliche Beleuchtungsmast ist zu versetzen.
<b>U399</b> (→U5,2 Bl. 3)	Teichstr. 0+075 bis 0+090	Erdkabel Energieversorgung	a) und b) ENSO Netz GmbH (E + U)	Das Erdkabel der Energieversorgung quert im Bereich einer Mulde den Seitenraum. Je nach Tiefenlage ist die Leitung zu sichern bzw. tiefer zu verlegen. Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf und dem Versorgungsunternehmen.

## Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046

Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>U401</b> (→U5.2 Bl. 4)	Teichstr. 0+000 bis 0+060	Teichstraße	a) und b) Gmd. Beiersdorf (E + U)	Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Zuge der S 152 wird die Zufahrt Teichstraße des Knotenpunkts S 152/ Teichstraße dauerhaft um- und ausgebaut. Gemäß §30 (4) SächsStrG (Bagatellklausel) trägt die Kosten der Freistaat Sachsen. Die Anhebung der Gradienten bedingt den grundhaften Ausbau der Zufahrt Teichstraße ca. 60 m am dem Fahrbahnhand der S 152. Es gilt das Prinzip der Verdrängung.  Die Unterhaltslast obliegt nach § 31, Abs. 1 SächsStrG bis zum Ende der Eckausrundung dem Freistaat Sachsen, weiterführend der Gemeinde Beiersdorf als zuständiger Träger der Baulast der kommunalen Straßen bzw. Wege.
<b>U499</b> (→U5.2 Bl. 4)	Teichstr. 0+046	Absperrschieber Trinkwasserleitung	a) und b) SOWAG mbH (E + U)	Die Trinkwasserleitung verläuft im Straßenkörper der Teichstr. Ein Absperrschieber ist in seiner Höhe der neuen Fahrbahnoberfläche anzupassen  Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf und dem Versorgungsunternehmen.  Der im Bereich des geplanten Banketts befindliche Mast der Energieversorgung zu versetzen.
<b>U498</b> (→U5.2 Bl. 4)	Teichstr. 0+470 (rechts)	Mast Freileitung Energieversorgung	ENSO Netz GmbH (E + U)	Die Kostenregelung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf und dem Versorgungsunternehmen.

**Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer, Zuwegungen und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)**

Straßenbaumaßnahme: S 152, Fahrbahnerneuerung in Oppach, einschließlich Anbau Gehweg, von NK 4953 020 Stat. 4.058 bis NK 4953 020 Stat. 3.046  
Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung der Anlage	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder / und Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
L001	S 152	A1 Pflanzung von Einzelbäumen	a)– b) Gmd. Oppach (E + U)	Die Unterhal tungslast geht 3 Jahre nach Herstellung (Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungs pflege) vom Freistaat Sachsen auf die Gemeinde Oppach über.
L002	Feldweg	E1 Aufbau einer Streuobstwiese	a)– b) Gmd. Oppach (E + U)	Die Unterhal tungslast geht 3 Jahre nach Herstellung (Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungs pflege) vom Freistaat Sachsen auf die Gemeinde Oppach über.